



Anschaffungskosten zuordnen

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, vom 27. 5. 2009 - I R 53/08) lässt sich wie folgt zusammenfassen: Ein für den Erwerb eines GmbH-Anteils im Rahmen einer Kapitalerhöhung gezahltes Aufgeld (Agio) ist ausschließlich dem neu erworbenen Anteil als Anschaffungskosten zuzuordnen. Es handelt sich nicht (auch) um nachträgliche Anschaffungskosten auf die bereits vorher bestehende Beteiligung. Das gilt auch dann, wenn die Summe aus dem Nennbetrag des neuen Anteils und des Aufgelds den Verkehrswert des neuen Anteils übersteigt. Das Aufgeld ist in Höhe des „Überpreises“ keine verdeckte Einlage. hud

Abstraktes Schuldversprechen

Zur Sicherung ihrer Kreditansprüche ließ die Bank sich im Jahr 1990 von den Darlehensnehmern Grundschulden zu Lasten der finanzierten Immobilie bestellen. Gleichzeitig übernahmen die Kunden in der notariellen Urkunde die persönliche Haftung in Höhe des Grundschuldkapitals (ein so genanntes abstraktes Schuldverspre-

chen) und unterwarfen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Im Jahr 2002 kündigte die Bank den Kreditvertrag. Nach Eintritt der Verjährung der Kreditforderung wehrten sich die Kunden gegen die Zwangsvollstreckung aus dem abstrakten Schuldversprechen. Beim Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 17.11.2009, Az. XI ZR 36/09) hatten sie damit keinen Erfolg. Ebenso

wie aus der Grundschuld kann die Bank aus dem Schuldversprechen in der Grundschuldbestellungsurkunde auch noch vorgehen, wenn die gesicherte Forderung verjährt ist. § 216 Abs. 1 BGB ist auf das Schuldversprechen analog anzuwenden. ar



Vermögensübertragungen auf rechtsfähige Stiftung

Übernimmt eine (mittelbar) zum Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung gehörende GmbH im Zuge einer Kapitalerhöhung bei einer anderen Gesellschaft den neuen Geschäftsanteil zu einer Einlage weit unter Wert, liegen darin keine freigebigen Zuwendungen an die Begünstigten der Stiftung. Zu diesem Schluss kam der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 9. 7. 2009 (II R 47/07). hud

Widerruf bei Haustürgeschäften

Nach § 2 Abs. 1 S. 4 Haustürgeschäfte-Widerrufsgesetz (HWiG) erlosch das Widerrufsrecht des Kreditnehmers einen Monat nach beiderseits vollständiger Erfüllung des Kreditvertrags, selbst wenn der Kunde nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt worden war.

Die Kunden, die 1993 in ihrer Wohnung zum kreditfinanzierten Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Immobilienfonds veranlasst wurden, ohne eine ausreichende Widerrufsrechts-Belehrung erhalten zu haben, lösten das Darlehen im Juli 2003 ab. Im Oktober 2006 widerriefen sie den Kreditvertrag und verlangten die Rückzahlung ihrer Zins- und Tilgungsleistungen von rund 52.000 Euro Zug um Zug gegen Übertragung des Fondsanteils.

Die Bank sträubte sich mit der Begründung, das Widerrufsrecht sei durch die Ablösung im Jahr 2003 entfallen. Den Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 24.11.2009, Az. XI ZR 260/08) überzeugte das nicht. Der § 2 Abs. 1 S. 4 HWiG galt nur bis zum 31.12.2002. Wer seinen Kredit erst nach diesem Datum ablöste, verlor das Widerrufsrecht nicht. ar



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.



Bearbeitungsentgelt zulässig

Die Bank darf sich in ihrem Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis ein Entgelt für die Bearbeitung von Verbraucherkreditanträgen in Höhe von 2 % des Kreditbetrags ausbedingen. Zwar ist es der Bank verboten, formularmäßig ein Entgelt für Leistungen vorzusehen, die sie im eigenen Interesse erbringt. Einen Kreditantrag prüft sie aber auch im Interesse des Kunden, weil sie so die individuellen Konditionen ermittelt. Andernfalls müsste die Bank ein durchschnittliches Kreditausfallrisiko kalkulieren, zu Lasten der Kunden mit überdurchschnittlicher Bonität (OLG Celle, Beschluss vom 09.11.2009, Az. 31 Wx 136/09). ar

Sonderregelung für Finanzdienstleister

Eine Inanspruchnahme der Sonderregelung des § 19 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV) setzt bei Finanzdienstleistungsunternehmen (im vorliegenden Fall: Leasing- und Factoringunternehmen) nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV voraus, dass sie nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen i. S. des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 Kreditwesengesetz (KWG) tätigen. Zur Auslegung dieses Ausschließlichkeitsgebots nehmen die gleich lautenden Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 27. 11. 2009 Stellung. Erbringt das Unternehmen neben Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 (Factoring) und Nr. 10 (Finanzierungsleasing) KWG und begünstigten Hilfs- und Nebenleistungen hierzu auch andere Leistungen, steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot nicht entgegen, wenn die anderen Leistungen 1 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht übersteigen. Auch wenn die vorgenannten Grenzen nicht überschritten sind, sind die auf die anderen Leistungen entfallenden Finanzierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeitrags hinzuzurechnen.

In dem Fall, dass Unternehmen schon vor dem 24. 12. 2008 neben Factoring und Finanzierungsleasing i. S. des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 KWG auch andere Geschäfte betrieben haben, steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 entgegen. hud

Restschuldversicherung

Die Kunden schlossen im Jahr 2005 mit der Bank einen Ratenkreditvertrag und mit der C.-Versicherung, die sich als „Partner“ der Bank bezeichnete, einen Restschuld-Versicherungsvertrag. Die Prämie wurde mit einem Teil des Darlehens finanziert. Der übrige Kredit diente vorwiegend der Ablösung eines älteren Darlehens. Nachdem die Bank den Kreditvertrag wegen Verzugs gekündigt hatte, widersprachen die Kunden sowohl den Darlehens- als auch den Versicherungsvertrag und verweigerten die Rückzahlung. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 15.12.2009, Az. XI ZR 45/09) ist der Widerruf wirksam. Darlehensvertrag und Restschuldversicherung sind verbundene Geschäfte gem. § 358 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), da ein Teil des Darlehens nur aufgenommen wurde, um die Prämie zu bezahlen, und nicht an die Kunden, sondern unmittelbar an die C. floss, die in geschäftlicher Beziehung zur Bank steht. Der Darlehensvertrag hätte daher den Hinweis enthalten müssen, dass mit dem Widerruf des Kredits auch die Bindung an den Versicherungsvertrag entfällt. Da dieser Hinweis fehlt, begann die zweiwöchige Widerrufsfrist nicht zu laufen. Der Widerruf war deshalb noch Jahre später möglich. ar

